

FRIEDHOFSORDNUNG
der Stadt Hochheim am Main

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. Seite 533) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I. Seite 225) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 10. Oktober 1996 folgende Satzung als

FRIEDHOFSORDNUNG
der Stadt Hochheim am Main

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofsordnung gilt für die städtischen Einrichtungen
1. Neuer Friedhof, Massenheimer Landstraße
 2. Alter Friedhof, Flörsheimer Straße
 3. Friedhof Massenheim
- (2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Hochheim am Main.

§ 2
Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die zuletzt in Hochheim am Main wohnten oder ein Recht auf Bestattung in einem vorhandenen Wahlgrab hatten. Die Bestattung anderer Personen ist mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf diese Einwilligung besteht nicht.
- (2) Jeder Friedhof kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Für einzelne Gräber kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofsordnung Nutzungsrechte entziehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten, Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Nicht gestattet ist:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 - b) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge für die Durchführung notwendiger Arbeiten;
 - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - d) das Verteilen von Druckschriften, Aufstellen und Anbringen von Plakaten und Transparenten;
 - e) das Verunreinigen und Beschädigen von Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe durchzuführen.

- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Betriebe, die gegen gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen im Rahmen der Friedhofsordnung verstoßen, können von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 6

Grabpflege

- (1) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfristen zu unterhalten. Die Gräber im Neuen Friedhof sind dabei ohne Hügelung, höhengleich mit den sie umgebenden Bodenplatten, zu belassen. Gräber im Alten Friedhof und im Friedhof Massenheim können leicht gehügelt werden.
- (2) Bei der Grabpflege sind der Gesamteindruck des Friedhofs und die Anlage der benachbarten Gräber zu beachten. Es sind nur Pflanzen zu verwenden, die innerhalb des Grabes und nicht wesentlich höher als 0,60 m wachsen. Erforderlichenfalls sind die Pflanzen in diesen Rahmen zurückzuschneiden.
- (3) Im Alten Friedhof und im Friedhof Massenheim können vorhandene Pflanzen, die über die Höhe von 0,60 m gewachsen sind, belassen werden, solange sie die Nachbargräber nicht stören und der Rahmen des Absatzes 2, Satz 1 eingehalten wird.
- (4) Gräber, die auch nach Aufforderung nicht entsprechend gepflegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden. Nutzungsrechte an solchen Gräbern können entzogen werden, wenn eine entsprechende Aufforderung an die Nutzungsberechtigten - ersatzweise durch amtliche Bekanntmachung - erfolglos blieb.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Ruhefrist

Für Bestattungen im Neuen Friedhof gilt eine Ruhefrist von 30 Jahren, im Alten Friedhof und im Friedhof Massenheim von 25 Jahren. Bei Verstorbenen unter sechs Jahren endet die Ruhefrist nach 20 Jahren.

§ 8 Bestattungen, Särge

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Diese setzt Ort und Zeit fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die Wochentage fest, an denen Bestattungen und Trauerfeiern stattfinden können.
- (3) Neue Grabstätten werden nur im Neuen Friedhof und im Friedhof Massenheim angelegt. Im Alten Friedhof sind Bestattungen nur noch in vorhandenen Wahlgräbern möglich.
- (4) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhalle des Bestattungsfriedhofes eingeliefert und bis zur Bestattung aufbewahrt. Für ein Gedenken der Angehörigen kann der Sarg im Beisein des Friedhofspersonals kurz geöffnet werden, wenn keine Bedenken bestehen.
- (5) Die Särge müssen aus Material bestehen, das - bei genügender Festigkeit - in der Erde leicht zerfällt.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben wurden.

§ 9 Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden. In den ersten fünf Jahren nach der Bestattung werden keine Umbettungen vorgenommen.

- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag und mit Zustimmung aller Angehörigen Umbettungen anordnen.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Umbettungen anordnen.

§ 10

Trauerhallen

Zur Durchführung von Trauerfeiern stehen Trauerhallen zur Verfügung.

IV. Grabstätten

§ 11

Grabstätten und Grabrechte

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hochheim am Main. Rechte an Grabstätten können nur im Rahmen dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Verwaltung dieser Rechte kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen treffen.
- (3) Ansprüche auf Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.

§ 12

Grabarten

Auf den Friedhöfen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

1. Reihengräber (§ 14)
2. Urnen-Reihengräber (§ 17)
3. Wahlgräber (§§ 15, 16)
4. Urnen-Wahlgräber (§ 17)
5. Anonyme Gräber (§ 17)

§ 13

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden nur vom Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass nach Einstellen des Sarges zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Hügel) ein Abstand von 1,10 m, bei Tiefbestattung im Alten Friedhof von 2 m, eingehalten wird.
- (3) Gebeine, die vorgefunden werden, sind in würdiger Weise der Erde wieder zu übergeben.

§ 14

Reihengräber

- (1) Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist der Reihe nach für eine Bestattung eingerichtet.
- (2) Im Alten Friedhof und im Friedhof Massenheim können vorhandene Reihengräber in Wahlgräber umgewandelt werden. Im Neuen Friedhof ist die Änderung der Grabart nicht möglich.
- (3) Reihengräber haben folgende Maße:

Länge:	2,40 m, im Friedhof Massenheim 1,90 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,30 m

Gräber für verstorbene Kinder unter sechs Jahren haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.

- (4) Die bevorstehende Einebnung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist ist drei Monate vorher amtlich bekannt zu machen. Über nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Grabsteine, Einfassungen und Grabschmuck kann die Friedhofsverwaltung nach freiem Ermessen verfügen.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 40 Jahre verliehen wird. Nutzungsrechte können nur anlässlich einer Bestattung erworben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts.
- (2) Es werden Gräber für zwei Bestattungen nebeneinander (Doppelgräber) oder Gräber für eine Bestattung (Einzelgräber) zur Verfügung gestellt. Die Gräber haben folgende Maße:

Doppelgräber:

Länge: 2,40 m, im Friedhof Massenheim 1,90 m
Breite: 2,10 m, im Friedhof Massenheim 1,80 m
Abstand: 0,30 m

Einzelgräber:

Länge: 2,40 m, im Friedhof Massenheim 1,90 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m

- (3) Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.
- (4) In Wahlgräbern können:
- 1. Nutzungsberechtigte,
 - 2. deren Ehepartnerin oder -partner,
 - 3. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
 - 4. die Ehepartnerinnen oder -partner der unter 3. Genannten

bestattet werden.

§ 15 a Wegfall unbefristeter Nutzungsrechte

- (1) Die in früher gültigen Friedhofsordnungen ohne Zeitbegrenzung vergebenen Nutzungsrechte sind mit Ablauf des 31. Dezember 1987 ersatzlos weggefallen, wenn die Ruhefristen der in der Grabstätte Beigesetzten bis dahin abgelaufen sind.
- (2) Wenn am 31. Dezember 1987 noch Ruhefristen zu beachten waren, hat sich das Nutzungsrecht bis zu deren Ablauf gebührenfrei verlängert.

§ 16

Nutzungsrechte an Wahlgräbern

- (1) Als Nutzungsberechtigte gelten die Antragsteller, solange der Friedhofsverwaltung nichts anderes mitgeteilt wird. Die Weitergabe des Nutzungsrechts ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Sie muss unentgeltlich sein und ist nur an Familienangehörige zulässig. Als Angehörige in diesem Sinne gelten Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
- (2) Im Erbfolge gilt die Person als Nutzungsberechtigt, die die Erbberechtigung nachweist. Mehrere Berechtigte sollen eine Einigung über das Nutzungsrecht herbeiführen. Verfügungen der Friedhofsverwaltung an eine oder mehrere berechtigte Personen wirken gegenüber allen.
- (3) Die Bestattung in einem Wahlgrab ist nur möglich, wenn das Nutzungsrecht über die Ruhefrist hinaus gilt.
- (4) Nutzungsrechte an Wahlgräbern können auf Antrag der Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (5) Wahlgräber sind zum Ablauf der Nutzungsfrist von den Nutzungsberechtigten einzuebnen. Grabbestandteile sind zu entfernen. Wenn Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln sind, gilt § 14 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ruhefrist der Ablauf des Nutzungsrechts tritt.

§ 17

Urnengräber

- (1) Aschenreste werden in Urnen unterirdisch bestattet. Die Beigabe von Urnen in Gräber für Erdbestattungen ist zulässig, wenn ausreichende Nutzungsrechte bestehen.
- (2) Der Abstand zwischen Urnenoberkante und Erdoberfläche (ohne Hügel) beträgt mindestens 0,60 m.
- (3) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge:	0,90 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,30 m

- (4) In Urnengräber, für die kein Nutzungsrecht verliehen wurde, können zwei Urnen bestattet werden (Urnen-Reihengräber). Für sie gelten die Regelungen für Reihengräber entsprechend.
- (5) Nutzungsrechte können auch für Urnengräber verliehen werden (Urnen-Wahlgräber). In diese Gräber können vier Urnen bestattet werden. Es gelten die Regelungen für Wahlgräber entsprechend.
- (6) Im Neuen Friedhof steht zur Bestattung von Urnen ein als Rasenfläche gestaltetes Grabfeld für anonyme Gräber zur Verfügung. Der Lage der dort bestatteten Urne ist in einem Lageplan festzuhalten, der von der Friedhofsverwaltung zu führen ist. Das Grabfeld wird als Rasenfläche unterhalten; weitere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nicht. Für anonyme Gräber gelten die Regelungen für Reihengräber entsprechend.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Urnen zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

V. Grabeinrichtungen

§ 18

Holzkreuze und -stelen

- (1) Jedes Grab soll im Rahmen der Bestattung mit einem naturlasierten Holzkreuz oder einer Holzstele, das bzw. die bis 1,30 m hoch sein darf, versehen werden.
- (2) Holzkreuze und -stelen gelten nicht als genehmigungspflichtige Grabmale im Sinne dieses Abschnittes.

§ 19

Allgemeine Grundsätze

- (1) Grabmale sowie Grabeinfassungen und Grababdeckungen (Grabeinrichtungen) haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Sie müssen aus natürlichen Werkstoffen (Stein, Holz, Metall) bestehen.
- (2) Grabeinrichtungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag müssen Art und Verarbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt und Form der Beschriftung ersichtlich sein. Eine Zeichnung im Maßstab 1:10 ist beizufügen.

- (3) Die Reihen- und Wahlgräber im Neuen Friedhof sind mit vorbereiteten Grabmal-Fundamenten ausgestattet, die zu verwenden sind.

§ 20

Standicherheit

- (1) Grabeinrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Arbeiten an benachbarten Gräbern nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Angehörigen und Nutzungsberechtigten haben die Grabeinrichtungen dauernd in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind verpflichtet, die Einrichtungen mindestens zweimal im Jahr auf ihre Standfestigkeit und Sicherheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Angehörigen und Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die nicht standsicher sind, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Verpflichteten den Schaden nicht selbst beheben. Sind die Verpflichteten nicht erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

§ 21

Größe der Grabmale

- (1) Die Gräber können mit Grabmalen gemäß § 19 versehen werden. Für diese Grabmale gelten folgende Höchstmaße:

	<i>Höhe:</i>	<i>Breite:</i>
Einzelgräber 1,20 m	0,85 m	
Doppelgräber	1,20 m	1,30 m
Kindergräber 0,70 m	0,40 m	
Urnengräber	0,60 m	0,40 m

§ 22

Grabeinfassungen, Grababdeckungen

Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nur im Alten Friedhof und im Friedhof Massenheim zugelassen. Die Höhe dieser Grabeinrichtungen ist auf 0,20 m über dem Weg begrenzt.

§ 23

Entfernung von Grabeinrichtungen

- (1) Grabeinrichtungen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungsrechte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Einrichtungen, insbesondere Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert werden.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Vorhandene Gräber

Abweichungen von dieser Friedhofsordnung, insbesondere abweichende Grabmaße und Maße der Grabeinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vorhanden sind, können bestehen bleiben.

§ 25

Haftung

Die Stadt Hochheim am Main haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Nutzung der Friedhöfe entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Friedhofsordnung zulassen, wenn das Festhalten an den Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit und Gestaltung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten

§ 28
Geldbußen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main vom 07. Juni 1984 außer Kraft.

Hochheim am Main, den 12. November 1996

DER MAGISTRAT

gez. Schindler
Bürgermeister

Veröffentlicht am 22. November 1996